

SATZUNG

des

BAYERISCHEN WALDBESITZERVERBANDES e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

BAYERISCHER WALDBESITZERVERBAND e.V.

2. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben

Der Bayerische Waldbesitzerverband bezweckt die Wahrung und Pflege der Interessen des gesamten Waldbesitzes und der Forstwirtschaft in Bayern, insbesondere

- a) die Vertretung und Wahrung der Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit;
- b) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen des forstlichen Betriebes;
- c) die Förderung der forstlichen Ausbildung und Fortbildung;
- d) die Ausbildung und Ausbreitung des forstlichen Verbands- und Genossenschaftswesens;
- e) die Vertretung der Interessen der bayerischen Waldbesitzer und der Forstwirtschaft auf internationaler Ebene, auf Ebene der Europäischen Union, auf Bundes-, Landes- sowie kommunaler Ebene.
- f) die Überwindung der strukturellen Nachteile des Waldbesitzes in Bayern durch Unterstützung von Einrichtungen, mit welchen die betriebswirtschaftliche Situation der Forstbetriebe verbessert wird;
- g) den Schutz des Waldes als natürliche Lebensgrundlage von Menschen, Tieren und Pflanzen,
- h) Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung, Erhalt und Schutz des Waldes unter Berücksichtigung der Nutz-, Schutz-, Erholungs-, Klimafunktion und der Artenvielfalt im Wald.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verband unterscheidet ordentliche, fördernde, korporative und Ehrenmitglieder.
2. ordentliches Mitglied können werden:
 - a) Waldbesitzer (natürliche und juristische Personen) mit dem gesamten forstwirtschaftlichen Flächen,
 - b) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und sonstige Vereinigungen von Waldbesitzern, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Die ordentlichen Mitglieder werden jeweils mit den gesamten in Bayern gelegenen bewirtschafteten Waldflächen Mitglied.
3. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen und Institutionen werden, welche die Interessen des Vereins in besonderer Weise fördern.
4. Forstwirtschaftliche Fachverbände und sonstige Organisationen, die dem Verband gemäß ihrer Aufgabenstellung nahestehen, können die korporative Mitgliedschaft erwerben.
5. Die Mitglieder werden auf Grund schriftlicher Beitrittserklärung durch das Präsidium in den Verband aufgenommen. Das Präsidium kann aus wichtigem Grunde einen Mitgliedsantrag ablehnen. Bei fördernden und korporativen Mitgliedern gemäß §3 Ziffer 3 und Ziffer 4 der Satzung muss die Ablehnung nicht begründet werden.
6. Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Untergang (bei juristischen Personen), durch Tod (bei natürlichen Personen), durch Austritt und Ausschluss.
2. Jedes Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Präsidium mit halbjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt erklären.
3. Mitglieder können aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihre fälligen Beiträge nicht entrichten, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gegen die Ausschlussverfügung steht ihnen 4 Wochen ab Zugang der Kündigung das Recht des Einspruchs zum Ausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.
4. Die aus dem Verband ausgeschiedenen Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Beitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 5

Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages für ein Geschäftsjahr wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Der Beschluss gilt bis zu seiner entsprechenden Anpassung.
Der Vorschlag der Beitragshöhe erfolgt nach Maßgabe der für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel nach Zustimmung des Ausschusses durch das Präsidium.
2. Beitragsmaßstab ist grundsätzlich die Waldfläche, die ein Mitglied in Bayern besitzt. Daneben können weitere Beitragsmaßstäbe in Ansatz gebracht werden.
3. Die Beitragsfestsetzung nach der Fläche schließt einen Sockel- und Mindestbeitrag nicht aus.
4. Für korporative Mitgliedschaften sowie ordentliche Mitglieder gemäß §3 Ziffer 2 b) kann statt eines Flächenbeitrages ein Pro-Kopf-Beitrag und/oder ein anderer angemessener Beitragsmaßstab festgesetzt werden.
5. Für fördernde Mitglieder setzt im Einzelfall das Präsidium die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.
6. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Sind sie bis zum 1. Mai des laufenden Jahres nicht eingegangen, so veranlasst der Präsident gegebenenfalls die Beitreibung.
7. Das Präsidium ist ermächtigt, in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern auf begründeten schriftlichen Antrag den Beitrag zu ermäßigen.

§ 6

Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ausschuss
 - c) das Präsidium
 - d) der Präsident, der 1. Vizepräsident und der 2. Vizepräsident
2. Die Präsidenten, die Mitglieder des Präsidiums und die Ausschussmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Über eine angemessene Zeit- und Aufwandsentschädigung sowie Tätigkeitsvergütung des Präsidenten und der Vizepräsidenten entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.
3. Über die Entschädigungen des übrigen Präsidiums und des Ausschusses entscheidet das Präsidium.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich muss mindestens eine Mitgliederversammlung abgehalten werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn die Ladung der Mitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen ab Zugang des Antrages abzuhalten.
3. Bei der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch einen Angehörigen, einen Angestellten seines Betriebes oder durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied bzw. dessen organschaftlicher Vertreter darf unbeschadet seiner organschaftlichen Vertretung, welche nicht begrenzt ist, höchstens ein weiteres Mitglied rechtsgeschäftlich vertreten.
4. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Präsidium aufgestellt. Beschlüsse des Ausschusses zur Tagesordnung müssen berücksichtigt werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht werden.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist durch die Geschäftsstelle Protokoll zu führen. Dieses wird vom Präsidenten unterschrieben.
7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung durch einfachen Brief sowie zusätzlich im Verbandsmitteilungsblatt.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen in den Fällen der §§ 9 Ziff. 2 Buchst. b), §§ 18 und 19, gefasst.
9. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ausgenommen die Fördermitglieder, grundsätzlich eine Stimme sowie weitere Stimmrechte nach Maßgabe der folgenden Regelung, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:
 - a) Jedes Mitglied, dessen Beitragsmaßstab die Waldfläche im Sinne des § 5 Ziff. 2 dieser Satzung ist, erhält eine weitere Stimme für je 50 ha beitragspflichtiger Waldfläche.
 - b) Jedes Mitglied, dessen Beitrag durch einen Pro-Kopf-Beitrag oder einen anderen angemessenen Beitragsmaßstab gemäß §5 Ziff. 4 dieser Satzung festgesetzt wird, erhält je eine weitere Stimme für einen jeden Teilbetrag der festgesetzten Beitragspflicht, der einen Beitrag für je 50 Hektar beitragspflichtiger Waldfläche entspricht.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Wahl des Ausschusses nach den Maßgaben dieser Satzung und der jeweils gültigen Wahlordnung,
- b) die Beschlussfassung über die Wahlordnung,
- c) die Bestätigung der 12 vom Präsidium vorgeschlagenen Ausschussmitglieder,
- d) die Bestätigung der vom Ausschuss vorgeschlagenen 3 verbandsinternen Rechnungsprüfer (3-gliedrige Kommission). Das Nähere regelt die Wahlordnung,
- e) die Festsetzung des Haushaltsplanes,
- f) die Festsetzung der Beiträge,
- g) die Entgegennahme des Prüfberichts der verbandsinternen Rechnungsprüfer,
- h) die Entlastung des Präsidenten des Verbandes, des Präsidiums und des Ausschusses,
- i) die Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Satzung,
- j) die Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes.

§ 9

Wahl des Ausschusses

1. Der Ausschuss besteht aus 25 Mitgliedern.

2. Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt. Die Besitzarten, die Besitzgrößen und die Zugehörigkeit zu den Regierungsbezirken sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde setzt sich der Ausschuss wie folgt zusammen:

a) 13 Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden aus den Reihen der stimmberechtigten Verbandsmitglieder bzw. deren Bevollmächtigten durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(a) auf die Besitzgruppe „2.500 und mehr ha“	2 Sitze
(b) auf die Besitzgruppe „500-2.499,999 ha“	3 Sitze
(c) auf die Besitzgruppe „30-499,999 ha“	3 Sitze
(d) auf die Besitzgruppe „0-29,999 ha“	5 Sitze

Jedes stimmberechtigte Verbandsmitglied hat ein Vorschlagsrecht. § 7 Ziff. 9 Buchst. a) und b) dieser Satzung finden bei der Wahl zu diesen 13 Mitgliedern des Ausschusses keine Anwendung. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Das Nähere regelt die Wahlordnung.

b) 12 weitere Ausschuss-Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Präsidium vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorschlag des Präsidiums in offener Abstimmung mit zwei Drittel der Stimmen gemäß § 7 Ziff. 9 ablehnen. Andernfalls gilt der Vorschlag als angenommen.

3. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Geschäftsgang des Ausschusses

1. Der Ausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden.
2. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden.
3. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung wird vom Präsidenten aufgestellt. Schriftliche Anträge der Ausschussmitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der Ausschusssitzung eintreffen und sind als Nachtrag zur Tagesordnung zu berücksichtigen.
4. Über jede Sitzung wird durch die Geschäftsstelle ein Protokoll geführt und den Ausschussmitgliedern zugestellt. Falls diese nicht binnen zwei Wochen dagegen Einspruch erheben, gilt es als genehmigt.
5. Die Ausschusssitzungen werden schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
6. Die Ausschussmitglieder können sich bei den Sitzungen nur durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen.
7. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 11

Aufgaben des Ausschusses

Aufgaben des Ausschusses sind:

- a) Die Wahl des Präsidiums in Form des Präsidenten, des 1. und des 2. Vizepräsidenten und drei weiterer Präsidiumsmitglieder aus seinen Reihen.
- b) Der Vorschlag der 3 verbandsinternen Rechnungsprüfer an die Mitgliederversammlung.
- c) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- d) die Vorberatung des Haushalts,
- e) die Beratung des Präsidenten bei der Auswahl des/der leitenden Angestellten,
- f) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen Maßnahmen des Präsidiums (z.B. Ausschluss von Vereinsmitgliedern),
- g) die Beschlussfassung über die Entschädigung besonderer Aufwendungen,
- h) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der verbandsinternen Rechnungsprüfer, den ein Mitglied der Kommission vorträgt.

§ 12

Präsidium

1. Das nach § 11 Buchst. a) gewählte Präsidium besteht aus sechs Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl zum Präsidiumsmitglied ist zulässig (s. auch § 16). Im Präsidium sollen die Besitzarten und Besitzgrößen entsprechend der Mitgliederstruktur angemessen berücksichtigt sein.
2. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses.
3. Über die Sitzungen des Präsidiums ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll anzufertigen.
4. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Vorlage muss den Präsidiumsmitgliedern in Textform unter Angabe eines Antwortdatums übersandt werden, das mindestens eine Woche nach dem Zugang der Vorlage liegen muss. Nach Eingang aller Antworten, spätestens drei Werktage nach dem Antwortdatum, stellt der Präsident das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern mit.

§ 13

Aufgaben des Präsidiums

Aufgaben des Präsidiums sind:

- a) die Unterstützung und Beratung der Präsidenten,
- b) die Beschlussfassung über die Ablehnung von Beitrittswilligen bzw. den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Benennung von 12 Ausschussmitgliedern und deren Stellvertreter. Das Präsidium kann darüber hinaus Vorschläge zur Wahl der 13 Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, machen. In beiden Fällen soll das Präsidium die Ausgewogenheit der Besitzarten, Besitzgrößen und Zugehörigkeit zu den Regierungsbezirken nach Möglichkeit beachten.
- d) Die Beschlussfassung über einen Vorschlag für den Mitgliedsbeitrag: Dabei soll sichergestellt werden, dass bei Verlusten im Haushalt des Verbandes in bis zu maximal drei aufeinanderfolgenden Jahren wieder ein ausgeglichener Haushalt herzustellen ist. Dies kann über eine Reduzierung der Ausgaben oder über eine entsprechende Anpassung der Beiträge erfolgen.
- e) die Beschlussfassung über Ermäßigung von Beiträgen im Einzelfall,
- f) die Genehmigung der Anstellung und Entlassung des/der leitenden Angestellten sowie die Genehmigung aller wesentlichen Personalangelegenheiten,

§ 14

Aufgaben der Präsidenten

1. Dem Präsidenten, dem ersten Vizepräsidenten und dem zweiten Vizepräsidenten obliegen
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB,
 - b) die Leitung der Geschäfte, wobei er sich eines Geschäftsführers bedienen und eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen kann,
 - c) die Überwachung der Anweisung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes,
 - d) die Einberufung von Präsidiums- und Ausschuss-Sitzungen sowie der Mitgliederversammlungen,
 - e) die Aufstellung der Tagesordnung für Präsidiums- und Ausschuss-Sitzungen,

2. Im Außenverhältnis sind die in Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglieder Vorstände im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

3. Im Innenverhältnis ist der erste Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten, der zweite Vizepräsident nur bei Verhinderung des ersten Vizepräsidenten handlungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. und 2. Vizepräsident nur bei nachweislicher Verhinderung des Präsidenten in dieser Reihenfolge dessen Aufgaben übernehmen können.

§ 15

Geschäftsstelle

Für die Verwaltungs- und Kassengeschäfte sowie für die Führung der laufenden Arbeiten besteht eine Geschäftsstelle, deren Tätigkeit nach Maßgabe einer Geschäftsordnung gemäß § 14, Ziff. 1, Buchst. b) der Satzung geregelt werden kann.

§16

Amts-dauer, Wahlen

1. Die Amtsdauer aller Organe des Verbandes erstreckt sich auf vier Jahre. Die Organe bleiben im Amt bis zur Wahl der neuen Organe.

2. Wahlberechtigt ist im Rahmen der Satzung jedes ordentliche Mitglied. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, als natürliche Person bzw. jeder satzungsgemäße oder gesetzliche Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes als natürliche Person, wenn es das 18te Lebensjahr vollendet hat.

3. Das Wahlverfahren im Einzelnen und das Abstimmungsverfahren werden durch eine Wahlordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 18

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Anwesend müssen für Satzungsänderungen mindestens 300 der nach § 7 Ziff. 9 zu berechnenden Stimmen sein.

§ 19

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen, mindestens aber die Hälfte aller Stimmen der Verbandsmitglieder. Hierbei ist über die Verwendung des Verbandsvermögens mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss zu fassen.

§ 20

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.